

der Gruft ruhenden höchsten Persönlichkeiten werden auf das Genaueste beschrieben. Bei vielen Verstorbenen ist auch über Geburt und Taufe Näheres angegeben, bei allen aber ist eine Schilderung ihres Ablebens beigegeben. Ganz richtig jagt der Verfasser: „Der Tod enthüllt erst den wahren Menschen und alles Menschliche bewährt darum seine wahrhafte Größe erst im Tode.“ (S. V.) Mit Recht erinnert er bei dem Tode Maria Theresia's, Franz I. von Oesterreich und Leopold I. an die Worte der heil. Schrift: „Der König bewahrt auch im Tode noch die königliche Seele.“ Einen wahrhaft engelhaften Tod starb die Erzherzogin Maria Theresia (1696). Durchgängig sehen wir religiöse Christen wahrhaft fromm und christlich sterben. Und bei so reichem christlichen und patriotischen Inhalt sollte das schön ausgestattete Buch noch mit vielen Worten angepriesen werden? Es wäre überflüssig.

Markt Hof.

Pfarrer Josef Maurer.

45) **Die Verehrung des göttlichen Herzens Jesu.** Von P. Georg Patiß S. J. Fünfte verbesserte und vermehrte Auflage. Innsbruck, Fel. Rauch. 1886. Preis fl. 1. — = M. 2. —

Unter den Gebet- und Erbauungsbüchern zur Verehrung des heiligsten Herzens Jesu nimmt gewiß das von P. Patiß eine hervorragende Stelle ein. Die schöne, zweckmäßige Auswahl und Vertheilung des Stoffes der Belehrungen und Gebete machen, daß man dasselbe gern täglich zur Hand nimmt. Den reichen Inhalt des Buches zeigt folgender gedrängter Auszug: 1. Abschnitt: Ursprung und Entwicklung der lieblichen Herz Jesu-Andacht. 2. Gegenstand der Andacht ist das leibliche Herz Jesu, seiner menschlichen Natur und der göttlichen Person; Zweck, die Liebe zu offenbaren und die Menschen zur Gegenliebe anzureißen. Unterschied der Andacht zum allerheiligsten Altarsacrament und jener zum Herzen Jesu. 3. Beweggründe für diese Andacht und Ablässe. (Nicht der heil. Gertrud von Brabant im 7. Jahrhundert, deren Fest am 17. März, sondern der Großen im 13. Jahrhunderte, deren Fest am 17. November gefeiert wird, wurden jene Offenbarungen über das heiligste Herz Jesu zu Theil. S. 72: Fest des heil. Gregor VII. nicht am 25. März, sondern am 25. Mai.) 4. Art und Weise der Verehrung ist eine äußere und eine innere, so jedoch, daß die äußere Folge der innern ist. Im 5. Abschnitte wird das ganze Herz Jesu-Officium in deutscher Uebersetzung geboten, viele Ablassgebete zum heiligsten Herzen, schöne Betrachtungen für die Gebetsstunde der Mitglieder der Herz Jesu-Bruderschaft und ewigen Anbetung; eine ausgezeichnete Beigabe sind die Noven-Betrachtungen von P. Karl Borgo. Im 6. Abschnitte folgen Gebete am Morgen, Abend, unter Tags, zur Beicht und Communion vorzüglich an das Herz Jesu gerichtet, Testament der Seele. Im 7. die neun Dienste zum göttlichen Herzen; im 8. sehr schöne (und correcte) Gebete der Heiligen zu demselben mit einer heil. Messe, welche dem Formular der Festmesse möglichst nachgebildet ist. Im 9. Abschnitt die Tagzeiten zum

heiligsten Herzen (mit dem Gedanken der Sühne); besonders dankbar werden Verehrer des heiligsten Herzens sein für die Gebete um die zwölfwache Reinheit. Im 10. endlich verschiedene Andachten: Wohnungen, Verehrung der verschiedenen Lebensweisen, 33 Bitten, Litanei, drei schöne Lieder, endlich eine (zu kurze) Belehrung über Errichtung der Herz Jesu-Bruderschaft und des Sühncommunion-Vereines und Bericht über die Novene zu Paray le Monial. Das der reiche und gediegene Inhalt des Buches. Es bleibt nur der Wunsch übrig, es möge recht große Verbreitung finden, da es von wohl unterrichteten Christen leicht verstanden werden kann. Ein schönes Geschenk für die heranwachsende Jugend, geeignet, sie vor Gefahren zu bewahren und in der Tugend zu befestigen.

Stift Marienberg (Tirol). P. Karl Ehrenstrasser O. S. B.
Rector der Theologie.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.¹⁾

Von P. Franz Beringer, S. J., Consultor der heil. Congregation der Ablässe
in Rom.

1. Bezüglich der Vollmacht der Generalvicare bei Errichtung oder Aggregation von Bruderschaften sind neuestens zwei Entscheidungen der heil. Ablass-Congregation ergangen, welche eine werthvolle Ergänzung der bisherigen Bestimmungen bilden.

a) Auf die Frage nämlich: „ob der Generalvicar gültiger Weise die vorgeschriebene schriftliche Einwilligung zur Errichtung von Rosenkranzbruderschaften geben könne, wenn ihn der Bischof speciell dazu delegirt habe?“ antwortete die heil. Ablass-Congregation am 2. August 1888: „Ja; aber der Generalvicar muß dieser speciellen Delegation (in dem von ihm auszustellenden Schriftstücke) Erwähnung thun.“

Zum besseren Verständnis dieser Entscheidung sei Folgendes bemerkt. Wenn in einer Diocese eine sogenannte Ordensbruderschaft einzuführen ist, d. h. eine solche, deren canonische Errichtung gewissen Ordensobern durch Privileg des heil. Stuhles zusteht (wie die Rosenkranz-Bruderschaft, die vom Berge Carmel, von den sieben Schmerzen u. s. w. — vergl. „Die Ablässe“, S. 540), oder wenn es sich um eine gewöhnliche Bruderschaft handelt, die vom Diöcesanbischof errichtet ist und dann zum Gewinn von Ablässen und Privilegien an eine Erzbruderschaft des gleichen Zweckes und Titels aggregirt werden soll, so ist für jene Errichtung oder diese Aggregation nach den Vorschriften Papst Clemens VIII. vor Allen die schriftliche Einwilligung und Empfehlung des Diöcesanbischofs selbst erforderlich.

Schon am 18. August 1868 hatte die heil. Ablass-Congregation auf eine Anfrage geantwortet, daß für die erwähnte Aggregation von Bruderschaften an irgend eine Erzbruderschaft der Generalvicar kraft seiner gewöhnlichen Vollmachten nicht in gültiger Weise jenes erforderliche Schriftstück ausstellen

¹⁾ Siehe Quartalschrift 1888, III. Heft, S. 699.